Vereinte Nationen $S_{/RES/2722}$ (2024)



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein 10. Januar 2024

Resolution 2722 (2024)

verabschiedet auf der 9527. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Januar 2024

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seiner Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten,

erneut erklärend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den für Tätigkeiten in den Ozeanen, einschließlich der Bekämpfung rechtswidriger Tätigkeiten auf See, anwendbaren rechtlichen Rahmen vorgibt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Bedrohung, die von widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt für Seeleute und andere Personen ausgeht,

unterstreichend, wie wichtig die Ausübung der Rechte und Freiheiten der Schifffahrt durch Schiffe aller Staaten im Roten Meer, einschließlich der die Meerenge Bab al-Mandab durchfahrenden Handelsschiffe, im Einklang mit dem Völkerrecht ist, und ferner unterstreichend, dass die Durchfahrt von Handelsschiffen durch das Rote Meer ungehindert weitergehen muss,

betonend, dass Stabilität und Wohlstand der Küstenstaaten des Roten Meeres zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die gestiegenen Kosten der Beförderung unverzichtbarer Güter die wirtschaftliche und humanitäre Lage weltweit und auch die der jemenitischen Zivilbevölkerung beeinträchtigen werden,

unter Hinweis auf seine Resolutionen betreffend Jemen sowie auf die Angriffe, die in der Vergangenheit auf Ölverladestationen verübt wurden, die der Kontrolle der Regierung Jemens unterstehen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Küstenstaaten des Roten Meeres und erneut erklärend, dass den Staaten in der Region eine führende Rolle dabei zukommt, in enger Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen zu Frieden und Sicherheit beizutragen,





- 1. *verurteilt* auf das Entschiedenste die mindestens zwei Dutzend Angriffe der Huthi auf Handelsschiffe seit dem 19. November 2023, als die Huthi die Galaxy Leader und ihre Besatzung angriffen und in ihre Gewalt brachten;
- 2. *verlangt*, dass die Huthi unverzüglich alle derartigen Angriffe einstellen, die den Welthandel hemmen und die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt wie auch den Frieden und die Sicherheit in der Region untergraben, und *verlangt ferner*, dass die Huthi die Galaxy Leader und ihre Besatzung sofort freigeben;
- 3. bekräftigt, dass die Ausübung der Rechte und Freiheiten der Schifffahrt durch Handelsschiffe im Einklang mit dem Völkerrecht zu achten ist, und nimmt davon Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht das Recht haben, ihre Schiffe gegen Angriffe, einschließlich solcher, die die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt untergraben, zu verteidigen;
- 4. *würdigt* die Anstrengungen, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation unternehmen, um die Sicherheit und die sichere Durchfahrt von Handelsschiffen aller Staaten durch das Rote Meer zu verbessern;
- 5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der jemenitischen Küstenwache zu unterstützen, damit die in Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verhängten Maßnahmen unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Jemens wirksam umgesetzt werden können;
- 6. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, ihre Kapazitäten weiter auszubauen und zu stärken und den Küsten- und Hafenstaaten am Roten Meer und an der Meerenge Bab al-Mandab Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, um die maritime Sicherheit zu erhöhen, unter anderem indem sie diesen Staaten nach Bedarf und auf deren Antrag über die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe bereitstellen:
- 7. unterstreicht die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen, darunter die zu regionalen Spannungen und zur Störung der maritimen Sicherheit beitragenden Konflikte, anzugehen, um eine zeitnahe, effiziente und wirksame Reaktion zu gewährleisten, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen, darunter das in seiner Resolution 2216 (2015) enthaltene gezielte Waffenembargo sowie die Bezeichnung der Huthi gemäß Resolution 2624 (2022) als eine dem Waffenembargo unterliegende Gruppe, nachkommen müssen, und erinnert daran, dass die Sachverständigengruppe des Rates in ihrem Bericht vom Oktober 2023 (S/2023/833) umfangreiche Verstöße gegen das Waffenembargo festgestellt hat;
- 8. *verurteilt ferner* die unter Verstoß gegen seine Resolution 2216 (2015) erfolgende Bereitstellung von Waffen und sonstigem Wehrmaterial aller Art an die Huthi und *fordert* mehr praktische Zusammenarbeit, um die Huthi daran zu hindern, in den Besitz des für weitere Angriffe benötigten Wehrmaterials zu gelangen;
- 9. *fordert nachdrücklich* zu Vorsicht und Zurückhaltung *auf*, um eine weitere Eskalation der Situation im Roten Meer und in der gesamten Region zu verhindern, und legt allen Parteien nahe, zu diesem Zweck stärkere diplomatische Bemühungen, einschließlich anhaltender Unterstützung für den Dialog und den Friedensprozess in Jemen unter der Ägide der Vereinten Nationen, zu unternehmen;
- 10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat als Informationsgrundlage für seine künftigen Beratungen monatlich bis zum 1. Juli 2024 schriftliche Berichte über etwaige weitere Angriffe der Huthi auf Handelsschiffe im Roten Meer vorzulegen;
 - 11. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

2/2 24-00437